

**Nichtamtliche Lesefassung der
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“
(Kostenersatzsatzung) vom 02.07.2013 unter Berücksichtigung der:**

- *Satzung über die Erhebung von Kostenersatz im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Kostenersatzsatzung) vom 02.07.2013*
- *1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Kostenersatzsatzung) vom 20.11.2017*
- *2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Kostenersatzsatzung) vom 27.05.2019*

und ist ab 05.06.2019 wirksam.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind weiterhin nur die beschlossenen und o.g. Satzungen.

§ 1 Kostenersatzanspruch

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und die Unterhaltung einer zusätzlichen Grundstücksanschlussleitung im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 3 der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 20.06.2002 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 29.04.2013 und eines Grundstücksanschlusses im Sinne von § 2 Absatz 4 der Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 13.10.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.05.2019 ist dem Verband zu ersetzen (Kostenersatz).
- (2) Der Aufwand für die Inanspruchnahme des Havariedienstes des Zweckverbandes „Fließtal“ und dessen Subunternehmen für die Klärung und Beseitigung von Störungen oder Havarien an Teilen der nichtöffentlichen Abwasseranlage (private Grundstücke) ist dem Verband zu ersetzen.
- (3) Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich nutzbar ist (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 2 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch für § 1 Satz 1 entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Vor Beginn der Maßnahme ist dem Kostenersatzpflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den für

- die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zur Höhe der voraussichtlichen Kosten, zu geben.
- (2) Der Kostenersatzanspruch für § 1 Satz 2 entsteht mit der Beauftragung des Havariedienstes des Zweckverbandes „Fließtal“. Liegt der Ursprung einer Störung (Verstopfung, Rückstau, Störung eines Pumpwerkes etc.) im öffentlichen Bereich und an den Anlagen des Zweckverbandes „Fließtal“, ist dieser für die Behebung zuständig. Liegt eine Störung, deren Ursache sich nicht im öffentlichen Bereich befindet, nachweislich auf einem privaten Grundstück vor, werden die Kosten für die Beseitigung der Störung nach § 1 Absatz (3) zuzüglich Verwaltungsgebührenkosten, entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes „Fließtal“ in ihrer aktuellen Fassung weiterberechnet.
 - (3) Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt (Kostenersatzbescheid) und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 3 Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.